



LAND

OBERÖSTERREICH

Bauwerke und Einfriedungen im Straßenumfeld

Rahmenbedingungen für verkehrsfremde Objekte neben der Fahrbahn an Gemeindestraßen und Güterwegen



Leitfaden

Ausgabe August 2014

Amt der ÖO Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz, Bahnhofplatz 1



Land Oberösterreich
VERKEHR

Dieser Leitfaden ist für das untergeordnete Straßennetz wie Gemeindestraßen und Güterwege im Sinne des §18 OÖ Straßengesetz 1991 und dem Aspekt der gefahrlosen Benützbarkeit der Straßenanlage anzuwenden und behandelt die in der Praxis maßgeblichen Situationen für diese Straßenkategorie (Abwicklung des mehrspurigen KFZ Verkehrs, Fußgänger, Radfahrer usw.) hinsichtlich der Abstände von Bauwerken und sonstigen ortsfesten Objekten zur Fahrbahn. Im Wesentlichen sind folgende Punkte in Anlehnung an die maßgeblichen technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft Straße und Verkehr (RVS Richtlinien) zu beachten:

1. Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum (zur Verkehrsabwicklung, für Kundmachung von Verkehrsmaßnahmen und Leiteinrichtungen sowie für Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. Winterdienst und Entwässerung)
2. Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen und Anbindungen (Anfahrtsicht zum gefahrlosen Einfahren)
3. Wahrung der Sichtweiten im Verlauf einer Straße (Linienführung)

Angemerkt wird, dass über diese Aspekte hinaus (gemäß §18 OÖ Straßengesetz 1991 und aus den technischen Regelwerken ableitbaren Rahmenbedingungen zu den Abständen von Objekten neben einer Straßenanlage) weitere Faktoren für die gefahrlose Benützbarkeit einer Straße bestimmend sind. So ist zum Beispiel auch die Straßenausrüstung, die Entwässerung, eine ausreichende Wartung und Pflege der Straße einschließlich des Straßenbankettes als auch ein ausreichender Winterdienst zu berücksichtigen. Weitere Details befinden sich in den Erläuterungen.

Zudem wird auf weitere Rahmenbedingungen auf Basis anderer Gesetzesmaterien (z.B. Straßenverkehrsordnung 1960, Bautechnikgesetz 2013), sowie nach OÖ Straßengesetz 1991 (z.B. §19 Bäume und benachbarte Waldungen, §21 sonstige Anrainerverpflichtungen) hingewiesen.

1) Freihaltung von Verkehrsraum und Lichtraum:

Der Verkehrsraum dient der Abwicklung der Verkehrsvorgänge, er ist von allen Hindernissen, auch von Büschen und Ästen freizuhalten. Der Verkehrsraum für den Fahrzeugverkehr hat die Breite der Fahrbahn, die Höhe beträgt 4,2m und er ist ggf. mit der Fahrbahn mitzuneigen.

Der Lichtraum ist jener Raum, der von allen (verkehrsfremden) festen Bauteilen wie Pfeilern, Stützen, Mauern u. dgl. freizuhalten ist. Die Breite des Lichtraumes ist der um den Zuschlag beiderseits der Fahrbahn verbreiterte Verkehrsraum, die Höhe beträgt 4,5m, er ist ebenfalls mit der Fahrbahn mitzuneigen. Der Lichtraum dient der Abwicklung des Begegnungsverkehrs, insbesondere bei geringen Fahrbahnbreiten ist einerseits die Sicht auf den entgegenkommenden Verkehr (um frühzeitig ein Anhalten zum Zwecke des Ausweichens zu erkennen) und andererseits ein ausreichender Freiraum neben der Fahrbahn, um ein Überragen durch vorstehende Fahrzeugteile zu ermöglichen (z.B. überragende Außenspiegel, Anbaugeräte an Zugmaschinen) erforderlich.

Neben der allgemeinen Definition des Lichtraumes besteht der Begriff des ermäßigten Lichtraumes, dies ist jener Raum, der auch von Verkehrszeichenstehern, Beleuchtungsmasten und ähnlichem freigehalten werden muss, er grenzt unmittelbar an den Verkehrsraum.

⇒ Die graphischen Darstellungen zu den Begriffen Verkehrsraum und Lichtraum sind in *Abbildung 1* und *Abbildung 4* ersichtlich.

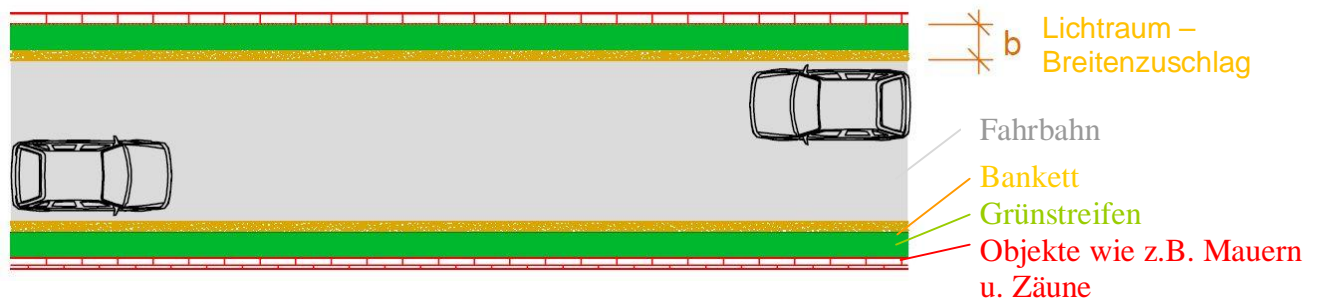


Abbildung 1 – Lichtraum (Querprofil siehe Abbildung 4)

Breitenzuschlag, Abstand b	$v_{zul} \leq 50 \text{ km/h}$	$v_{zul} > 50 \text{ km/h}$
Lichtraum Breitenzuschlag je Seite	0,6m	0,75m
ermäßigte Lichtraum Breitenzuschlag je Seite	0,3m	0,5m

v_{zul} ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit

Tabelle 1 - Lichtraum

Für ländliche Straßen und Güterwege ist der Breitenzuschlag b für den Lichtraum unabhängig von der Fahrge­schwindigkeit mit 0,5m festgelegt.

Beispiel: Im Umfeld einer Gemeindestraße in einem Ortsgebiet mit einer erlaubten Geschwindigkeit von 50km/h dürfen, ausgehend vom Fahr­bahnrand, innerhalb von 0,3m keine Verkehrszeichen/Lichtmasten stehen und innerhalb von 0,6m darf keine Mauer oder Einfriedung errichtet werden. Büsche und Äste dürfen nicht über die Fahrbahn (also in den Verkehrsraum) ragen und auch keine Verkehrszeichen verdecken.

Verweist auf Richtlinien:

RVS 03.04.12 – Querschnittsgestaltung von Innerortsstraßen

RVS 03.03.31 – Querschnittselemente Freilandstraßen

RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege

Vorgaben der WEV - Wegeerhaltungsverbände

2) Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen und Anbindungen (Anfahr­­sicht zum gefahrlosen Einfahren)

Der Sichtraum ist von Sichthindernissen in Kreuzungs- u. Anbindungsbereichen so freizuhalten, dass Fahrzeuge auf der übergeordneten Straße ohne wesentliche Sichtunterbrechung erkennbar sind.

Die erforderlichen Sichtweiten sind von der tatsächlichen Betriebsgeschwindigkeit, der v_{85} Geschwindigkeit, der bevorrangten Straße abhängig.

⇒ *Siehe dazu v_{85} Geschwindigkeit unter Anmerkungen und Erläuterungen, die auch eine Vorgehensweise zur Bestimmung der Geschwindigkeit beinhaltet.*

Die Anfahr­­sicht (Schenkellänge a) ist jene Sicht, die für ein am Knoten einfahrendes Fahrzeug mindestens vorhanden sein muss, um gefahrlos und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs auf der übergeordneten Straße einfahren zu können.

Der Abstand des Sichtpunktes vom gedachten Fahrflächenrand beträgt mindestens 3m (Abstand vom Augpunkt des Fahrzeuglenkers). Aus einer Augpunkthöhe zwischen 1 und 2,5m muss ein Ziel mit einer Zielpunkthöhe von 1 – 2m über der Fahrbahn eingesehen werden können.

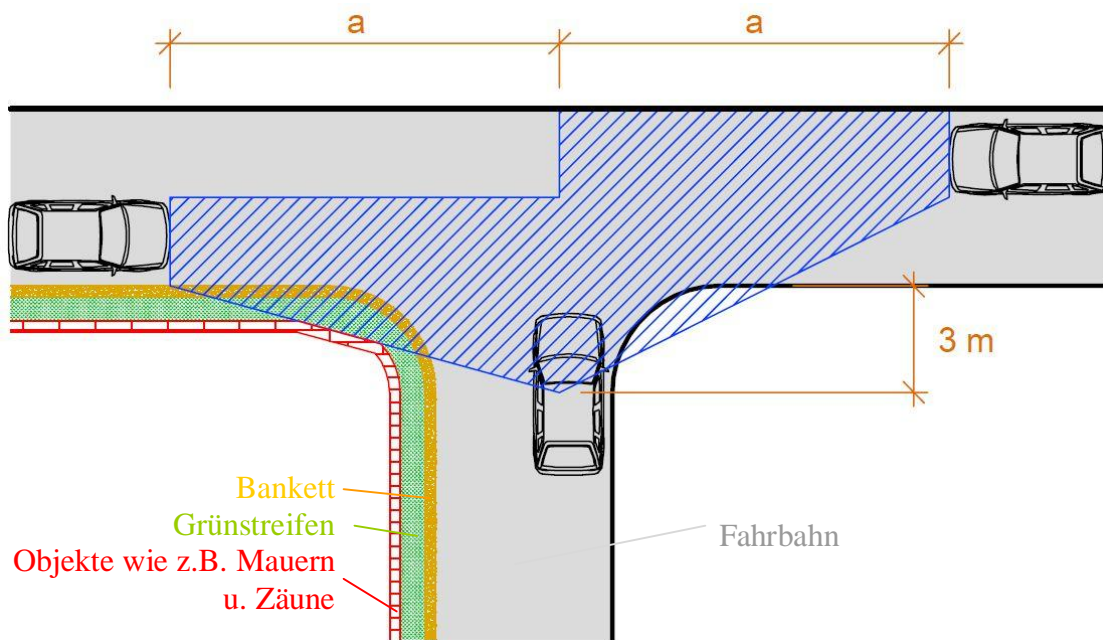


Abbildung 2 - Anfahrtsichtweite

Sichtweite, Schenkellänge a	Geschwindigkeit [km/h] der übergeordneten Straße							
	30	40	50	60	70	80	90	100
a_{\min} [m]	35	50	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	25	40	55	75	95	120	145	175

Tabelle 2 - Anfahrtsichtweiten

Für Gemeindestraßenanbindungen ist grundsätzlich a_{\min} vorzusehen, bei verkehrlich unbedeutenden Straßen und Straßen mit geringem Schwerverkehr sowie bei Haus u. Grundstückseinfahrten kann die Sichtweite auf a_{PKW} reduziert werden. Diese Sichtweiten sind auch für verkehrsberuhigte Straßenabschnitte und Kreuzungsbereiche mit Rechtsregel anzustreben.

Beispiel: Bei einer im Ortgebiet erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50km/h ist eine Sichtweite von mindestens 70m für die Kreuzung von Gemeindestraßen erforderlich, wobei z.B. für Grundstücksausfahrten die Sichtweite auf 55m reduziert werden kann.

Verweiß auf RVS-Richtlinien:

RVS 03.05.12 - Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen

3) Sichtweiten im Verlauf der Straße:

Gemäß der allgemeinen Verhaltensweise des Fahrens auf Sicht bzw. bei schmalen Straßenabschnitten (wo aufgrund der Breitenverhältnisse oder der Verkehrssituation eine Fahrzeugbegegnung nicht statt finden kann) auf halbe Sicht, sind für die vorgesehenen bzw. zulässigen Fahrgeschwindigkeiten die entsprechenden Sichtweiten soweit möglich homogen (im Verlauf des Straßenzuges) anzustreben (ansonsten wären die Verkehrsteilnehmer angehalten die Fahrgeschwindigkeiten permanent zu verändern, was zu einer verminderten Verkehrsqualität führt oder bei Missachtung des allgemeinen Fahrgabotes gefährliche Situationen provoziert) . Um im Bereich von schmalen Fahrbahnen, im Kurvenbereich, oder bei Kreuzungen (Knotenpunkt) die gefahrlose Benützbarkeit nicht zu beeinträchtigen, sind abhängig von der tatsächli-

chen Betriebsgeschwindigkeit bzw. v_{85} Geschwindigkeit folgende Sichtweiten (siehe zugehörige Tabelle) anzustreben bzw. zu erhalten, dies hat insbesondere für Straßenabschnitte im Freiland Relevanz. Es soll vermieden werden, dass durch Sichtdefizite aufgrund von neuer Bebauung die ansonsten vorherrschende Fahrgeschwindigkeit abschnittsweise wesentlich abgesenkt werden müsste.

⇒ *Siehe dazu v_{85} Geschwindigkeit unter Anmerkungen und Erläuterungen, die auch eine Vorgehensweise zur Bestimmung der Geschwindigkeit beinhaltet.*

Bei Straßenabschnitten mit zwei Fahrstreifen (also einer möglichen Begegnungssituation für die vorwiegende Verwendung z.B. PKW-PKW) muss für das jeweilige Geschwindigkeitsniveau für jede Fahrtrichtung zumindest die Sichtweite (c) vorhanden sein. Für schmale Fahrbahnen und dem Fahren auf halbe Sicht sind diese Werte zu verdoppeln.

Diese Sichtbeziehung ist einerseits zwischen dem Augpunkt in 1m Höhe und dem Zielpunkt auf der Fahrbahn (Erkennbarkeit von Gegenständen und Objekten auf der Fahrbahn sowie der Fahrbahn selbst) sowie andererseits vom Augpunkt auf entgegenkommende Fahrzeuge in 1m Höhe zu berücksichtigen.

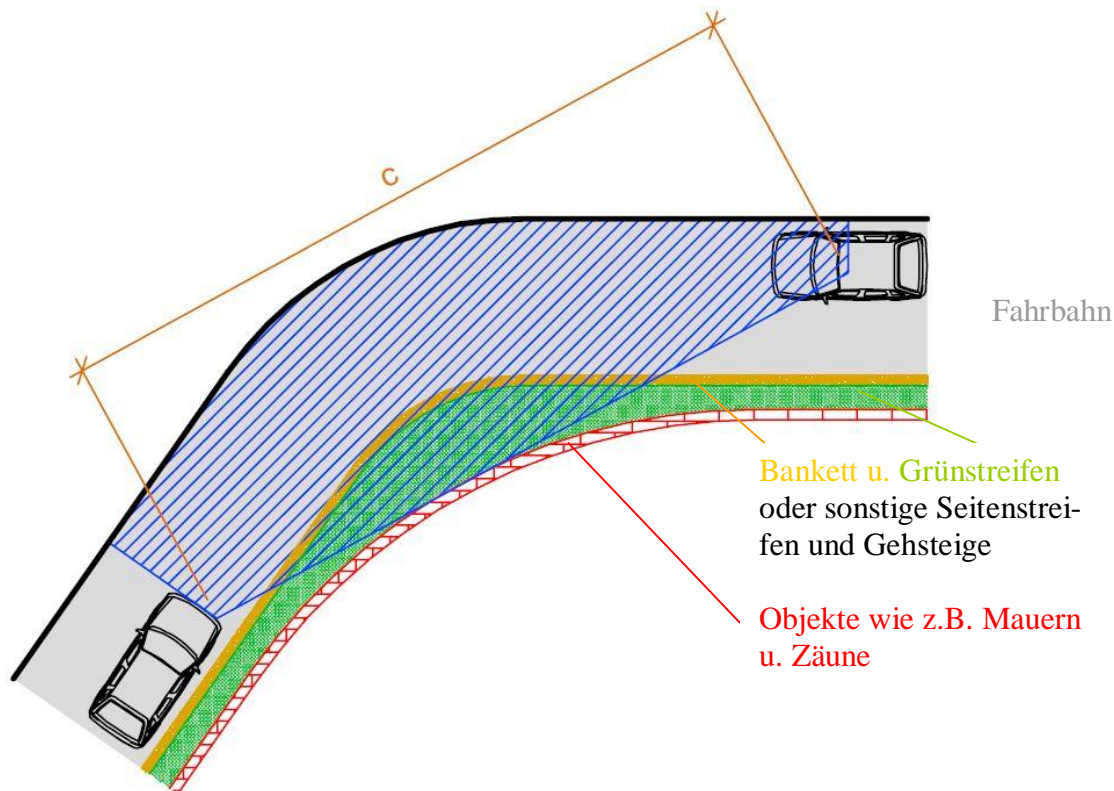


Abbildung 3 – Sichtweiten im Verlauf der Straße

Geschwindigkeit (km/h)	30	40	50	60	70	80	90	100
Sichtweite c (m)	17	26	36	48	61	76	93	110

Tabelle 3 – Sichtweiten im Straßenverlauf

Beispiel 1: Auf einer Gemeindestraße mit ausreichender Querschnittsbreite für die Begegnung von entgegengerichteten PKW (vorwiegend PKW Verwendung vorausgesetzt), also zwei Fahrstreifen, bei einer Geschwindigkeit von 50km/h sollte die Sicht des Fahrzeuglenkers auf das entgegenkommende Fahrzeug mindestens 36m betragen.

Beispiel 2: Auf einem Güterweg mit geringer Fahrbahnbreite sollte die Sicht vom Fahrzeuglenker auf das entgegenkommende Fahrzeug für eine Fahrgeschwindigkeit von 50km/h mindestens 72m betragen.

Verweis auf folgende RVS Vorschriften:

RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege

RVS 03.03.23 – Freilandstraßen Linienführung

Anmerkungen und Erläuterungen:

Allgemeines:

Die gefahrlose Benützbarkeit einer Straße wird nicht nur durch die Beschaffenheit der Straße selbst, sondern auch durch die Anlagen und Verhältnisse im Umfeld der Straße bestimmt. So ist einerseits der Verkehr mit Kraftfahrzeugen andererseits auch der Fußgänger – und Radfahrer zu berücksichtigen. Weiters ist die gefahrlose Benützbarkeit durch das Umfeld der Straße dadurch zu gewährleisten, dass eine ausreichende Wartung und Pflege der Straße, einschließlich des Straßenbankettes, als auch ein *ausreichender Winterdienst* möglich ist. Beim Winterdienst sind insbesondere die Breitenverhältnisse der Räumfahrzeuge sowie die Schneeablagerung zu bedenken. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Verkehrszeichen (§48 StVO 1960) bzw. von Verkehrsleiteinrichtungen ist ebenfalls durch Freihaltung eines entsprechenden seitlichen Abstandes zwischen der Fahrbahn und angrenzenden Anlagen zu berücksichtigen.

Gefahrlose Benützbarkeit in Hinblick auf den Lichtraum neben der Fahrbahn (Abstände zu öffentlichen Straßen):

Zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs, insbesondere bei geringen Fahrbahnbreiten, ist einerseits die Sicht auf den entgegenkommenden Verkehr (um frühzeitig ein Anhalten zum Zwecke des Ausweichens zu erkennen) und andererseits ein ausreichender Freiraum (Lichtraum) neben der Fahrbahn erforderlich, um ein Übertreten durch vorstehende Fahrzeugteile zu ermöglichen (z.B. überragende Außenspiegel, Anbaugeräten an Zugmaschinen, dies bedingt zwangsläufig, insbesondere bei Begegnungsverkehr das Erfordernis des Übertretens des Außenrandes der Fahrbahn, auch wenn die angrenzende Fläche nicht befahren wird).

Für Fußgänger besteht zudem zumindest ein subjektives Gefahrenempfinden, wenn außerhalb der befestigten Fahrbahn keinerlei Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Auch auf die gefahrlose Benützbarkeit hinsichtlich des Fahrbahnzustandes aufgrund mangelnder Entwässerung wird hingewiesen:

Es ist darauf zu achten, dass keine Wasseransammlungen auf der Fahrbahn entstehen. Dies kann neben Aquaplaning, insbesondere in Kombination mit einem nicht staubfrei befestigten Bankett zu Verschmutzungen der Fahrbahn führen. Besonders zu bedenken ist jedoch, dass bei entsprechenden Witterungsbedingungen und Temperaturen die mangelnde Entwässerung zu großflächiger Eisbildung beiträgt. Bei ungünstigen Verhältnissen kann es der Fall sein, dass in diesem Abschnitt die Fahrbahn durch Eis beeinträchtigt ist, obwohl sämtliche

umliegende Straßenzüge völlig schnee- und eisfrei sind und die Verkehrsteilnehmer diese Verhältnisse nicht erwarten können (z.B. Sturzgefahr von einspurigen Fahrzeugen). Unter diesen Umständen führt die mangelnde Entwässerung jedenfalls zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung bzw. der Verkehrssicherheit.

Alle Distanzen zu Sichtweiten gelten für ebene Fahrbahnen und sind entsprechend für moderate Neigungsverhältnisse anwendbar.

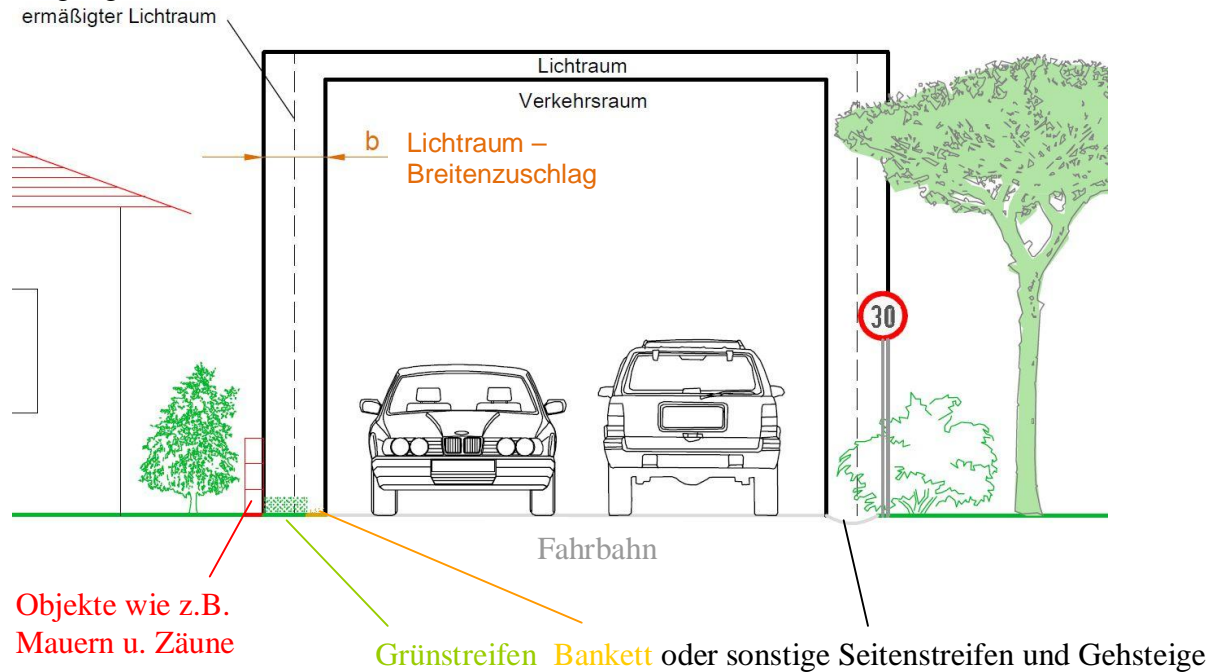


Abbildung 4 – Schema Straßenquerschnitt (Breiten b siehe Tabelle 1)

Die Abbildung 4 zeigt schematisch einen Straßenquerschnitt einer Erschließungsstraße wie er typischerweise am Gemeindestraßennetz häufig in der Praxis vorhanden ist (ohne gesonderte Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr).

v₈₅ Geschwindigkeit bzw. Betriebsgeschwindigkeit:

85 % des Fahrzeugkollektivs überschreiten diese Geschwindigkeit nicht – dies ist in der Verkehrstechnik die Bemessungsgeschwindigkeit für Straßenanlagen, sie wird auch als Betriebsgeschwindigkeit bezeichnet.

Ist die v₈₅ Geschwindigkeit nicht bekannt und befinden sich keine besonderen Anlageverhältnisse im unmittelbaren Nahbereich, welche offensichtlich niedrigere Fahrgeschwindigkeiten erwarten lassen, kann die höchstzulässige Geschwindigkeit als Basis verwendet werden, da insbesondere innerorts und bei schwach befahrenen Straßen die Betriebsgeschwindigkeit mit der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit korrespondiert.

Sichtbehinderung und Blickdichtheit von Objekten:

Hindernisse und Objekte unter 80cm Höhe gegenüber der Fahrbahn stellen im Regelfall keine Sichtbeeinträchtigung dar (sofern sich aufgrund der Sichtbeziehungen im Raum und besonderer Anlageverhältnisse nichts anderes ergibt wie z.B. bei Neigungsbrüchen bei Kuppen und Wannen in der Straßenachse).

Hinsichtlich besonderer Gestaltungselemente von Bauwerken u. Einfriedungen z.B. mittels Glaselementen oder sonstigen durchblickbaren Materialien wird darauf hingewiesen, dass diese nicht unter allen Bedingungen die Sicht ermöglichen (Reflexionen, Verwitterung, Be-

schlagen,...) und demnach wie undurchsichtige Objekte zu behandeln sind. Darüber hinaus ergeben sich bei vermeintlich durchsichtigen Elementen (wie z.B. Maschendrahtzäunen, Latenzäune) aufgrund spitzer Blickwinkel teilweise völlige Sichtabschattungen, diese sind ebenfalls innerhalb der Sichtstrahlen (z.B. Anfahrtsicht) nicht zulässig.

Hilfsmittel wie z.B. Verkehrsspiegel:

Verkehrsspiegel als Hilfsmittel (z.B. für das Einfahren in einen Straßenzug) sind für Neuanlagen zu vermeiden bzw. unzulässig, da bei der indirekten Spiegelsicht wesentliche sicherheitsrelevante Nachteile gegenüber der direkten Sicht bestehen. Die Sicht über den Verkehrsspiegel ermöglicht nur schwierig die Abschätzung von Distanzen und Geschwindigkeiten von herannahenden Fahrzeugen, zudem ist die Erkennbarkeit von Fahrtrichtungsanzeigern (Blinker) nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich, oftmals ergeben sich tote Winkel (z.B. auf einspurige Fahrzeuge) und die Funktion ist durch Witterung beeinflusst (Beschlagen, Vereisen, Schneetreiben...).

Hintergrund des Leitfadens:

Seit 01.07.2013 ist das neue überarbeitete OÖ Bautechnikgesetz 2013 in Kraft getreten. Bei dieser Änderung wurde die Bestimmung betreffend Einfriedungen sowie Lärm- und Schallschutzwände überarbeitet und es sind Höhen- und Abstandsbestimmungen im Umfeld von Verkehrsflächen entfallen.

Die beiden Gesetzestexte (vor und nach der Novellierung) befinden sich im Anhang.

Verwendete Richtlinien und Gesetze:

-Straßenverkehrsordnung StVO 1960

-OÖ Straßengesetz 1991

-Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) national gültige Richtlinien für den Straßenverkehr der Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr

Anhang - Verweise auf die wesentlichen Gesetzespassagen:

Straßenverkehrsordnung StVO 1960:

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signal-scheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, *verdeckt oder in ihrer Lage* oder Bedeutung *verändert werden*.

§ 33. Einrichtungen auf benachbarten Grundstücken zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

(1) Ist die Anbringung der Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs auf Straßengrund nicht zweckentsprechend oder wegen der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Anlage nicht möglich, so sind diese Einrichtungen unter tunlichster Vermeidung von Wirtschafterschwernissen auf den Liegenschaften neben der Straße anzubringen. Die Eigentümer dieser Liegenschaften sind, wenn mit ihnen hierüber keine Einigung erzielt wurde, von der Behörde durch Bescheid zu verpflichten, die Anbringung zu dulden.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft ist, wenn durch die Anbringung der Einrichtungen die bestimmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft erheblich beeinträchtigt wird, von demjenigen, der die Kosten der Anbringung zu tragen hat, zu entschädigen. Werden Ersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, in dem der Eigentümer der Liegenschaft von der Anbringung Kenntnis erlangt hat, nicht anerkannt, so hat auf seinen Antrag das Gericht im Verfahren außer Streit-sachen zu entscheiden.

§ 35. Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten, a) die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder

b) wenn eine in lit. a bezeichnete Änderung nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.

(2) Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Straßenbenutzer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern oder mit solchen Einrichtungen, insbesondere mit Straßenverkehrszeichen oder mit Lichtzeichen (§ 38), verwechselt werden können oder die Wirkung solcher Einrichtungen herabmindern.

(3) Die Behörde hat auf Antrag dessen, der einen im Abs. 1 bezeichneten Gegenstand anzubringen beabsichtigt, durch Bescheid festzustellen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungs-vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zei-

chen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche *die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße* einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, *beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.*

OÖ Straßengesetz 1991

§ 18 - Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen *Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.* Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(3) Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 19 - Bäume und benachbarte Waldungen

(1) *Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen mit Ausnahme von Verkehrsflächen nach § 8 Abs. 2 Z. 3 im Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 Straßenverkehrsordnung 1960) nur in einem Abstand von einem Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden. Eine Unterschreitung dieser Abstände ist mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.* Die Behörde kann mit Bescheid über Antrag der Straßenverwaltung dem Eigentümer die Beseitigung von entgegen dieser Vorschrift vorgenommenen Neupflanzungen auftragen.

(2) Wenn dies für die Benützbarkeit der Straße erforderlich ist, kann die Behörde über Antrag der Straßenverwaltung anordnen, daß der an eine Verkehrsfläche des Landes angrenzende Wald bis zu einer Breite von vier Metern, gemessen vom Straßenrand, gegen angemessene Entschädigung - unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften hierfür erforderlichen Bewilligungen - zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist. § 36 Abs. 5 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21 - Sonstige Anrainerverpflichtungen

(1) Die Wasserableitung, insbesondere von Abwässern oder Brunnenüberwässern oder von Drainagewässern, auf eine öffentliche Straße ist verboten; § 7 bleibt unberührt. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers mit Bescheid anzuordnen.

(2) Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen

Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeeggt werden muß.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Auszug Bautechnikgesetz:

OÖ Bautechnikgesetz 1994, gültig bis 30.06.2013

§ 29 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände

(1) Einfriedungen unterliegen als bauliche Anlagen den allgemeinen Erfordernissen des § 3.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, dürfen Einfriedungen.

1. eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe,
2. gegen Verkehrsflächen sowie im Vorgartenbereich gegen Nachbargrundgrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m von der Straßengrundgrenze nicht als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden; der massive Sockel solcher Einfriedungen darf höchstens 60 cm hoch sein.

(3) Für Lärm- und Schallschutzwände gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 Z. 1 festgelegte Höhenbeschränkungen nur überschritten und von der im Abs. 2 Z. 2 vorgeschriebenen Bauausführung nur abgewichen werden darf, soweit dies zur Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes erforderlich ist.

(4) Lärm- und Schallschutzwände, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder errichtet werden, sowie Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen gelten nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinn dieses Landesgesetzes.

OÖ Bautechnikgesetz 2013, gültig seit 01.07.2013

§ 49 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände

(1) Einfriedungen unterliegen als bauliche Anlagen den allgemeinen Erfordernissen des § 3.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe.

3) Für Lärm- und Schallschutzwände gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 festgelegte Höhenbeschränkung nur überschritten werden darf, soweit dies zur Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes erforderlich ist.

(4) Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen gelten nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinn dieses Landesgesetzes.